Eröffnung eines Wertschriftendepots

zwischen

[Name, Adresse], nachfolgend «Deponent»,

und

[Firma, Adresse], nachfolgend «Bank».

**Korrespondenz:** □ an Adresse des Deponenten  
□ an folgende Adresse senden: [Adresse]

**Buchungsvorschrift:** □ alles auf Konto [Kontonummer]  
□ Kapitaltransaktionen auf [Kontonummer]  
□ Zinsen auf Konto [Kontonummer]  
□ Depotgebühren auf Konto [Kontonummer]

A. Geltungsbereich/Depotreglement

1

Das Depotreglement gilt für die Verwahrung und Verwaltung von Werten und Sachen (nachstehend Depotwerte) durch die Bank. Es ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank.

B. Depotwerte

2

Die Bank übernimmt folgende Depotwerte:

a) Offene Depots:

– Bucheffekten und Nicht-Bucheffekten, namentlich Wertschriften und Wertrechte aller Art (Aktien, Obligationen, Notes, Geldmarktbuchforderungen, Schuldbriefe, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen, Derivate, usw.);

– Versicherungspolicen;

– Edelmetalle (Barren und geeignete Goldstücke handelbarer Qualität);

– Andere Geld- und Kapitalmarktanlagen, die nicht in Wertpapierform verkörpert sind, aber zur Verbuchung und Verwaltung in offenen Depots geeignet sind.

b) Verschlossene Depots: Dokumente und Wertsachen aller Art, die sich für die Aufbewahrung im offenen Depot nicht eignen.

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.

C. Sorgfaltspflicht

3

Die Bank verbucht, verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.

Variante (Zusatz):

Der Deponent nimmt zur Kenntnis, dass die Bank lediglich die Pflichten einer Depotbank zu erfüllen hat. Diese beschränken sich auf die Verwahrung und die technische Verwaltung der Vermögenswerte des Kunden gemäss den Bestimmungen dieses Depotreglements. Die Bank hat ohne besondere zusätzliche Vereinbarung (Anlageberatung, Vermögensverwaltungsmandat, Willensvollstreckung usw.) oder gesetzliche Vorschrift keinerlei Verpflichtung, die Aufträge des Deponenten oder von Bevollmächtigten hinsichtlich Risiko, Zweckmässigkeit, Umfang und Häufigkeit zu prüfen.

Weiter trifft die Bank keinerlei Überwachungs-, Abmahnungs-, Informations-, Aufklärungs- oder gar Beratungspflichten bezüglich der Verwaltung des Kundenvermögens durch Bevollmächtigte, unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen mit dem Kunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ein allfälliger Bevollmächtigter nicht gehalten ist, im Einklang mit den Anlagerichtlinien der Bank zu handeln, und die Bank übt keinerlei Einfluss auf die Wahl der Anlagestrategie durch Bevollmächtigte aus.

Jegliche Verantwortung und Haftung der Bank für Schädigungen aus unsorgfältigen Vermögensverwaltungshandlungen durch Bevollmächtigte wird ausgeschlossen.

D. Mehrzahl von Deponenten

4

Wird ein Depot von mehreren Personen gemeinsam errichtet, so können sie nur gemeinsam darüber verfügen, sofern nichts Anderes vereinbart ist.

Für Ansprüche der Bank aus dem Depotvertrag haften die Depotinhaber solidarisch.

D. Empfangsbestätigung, Depotauszug und Verfügung über die Depotwerte

5

Die Bank übergibt dem Deponenten bei Einlieferung von Depotwerten eine Empfangsbestätigung. Für die übrigen Depoteingänge gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Empfangsbestätigungen.

Der Deponent erhält periodisch, in der Regel jährlich, eine Aufstellung über den Depotbestand. Ein Depotauszug gilt als richtig befunden, sofern der Deponent nicht innert 30 Tagen ab Versandtag dessen Inhalt schriftlich beanstandet hat.

Der Deponent kann jederzeit über die Depotwerte verfügen und verlangen, dass ihm diese ausgeliefert werden, wobei die üblichen Auslieferungsfristen zu beachten sind. Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen, Pfand- und Retentions- sowie andere Rückbehaltungsrechte der Bank sowie besondere vertragliche Abmachungen, wie z.B. Kündigungsfristen. Der Transport und der Versand erfolgt auch Rechnung und Gefahr des Deponenten.

E. Form der Aufbewahrung

6

Die Bank ist ermächtigt, die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr des Deponenten auswärts bei einem Dritten verwahren zu lassen.

Ohne anderslautende Instruktionen ist die Bank ausserdem berechtigt, die Depotwerte gattungsmässig in ihren Sammeldepots aufzubewahren oder in Sammeldepots einer Hinterlegungsstelle oder einer Sammeldepotzentrale aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen.

Bei einer Sammelverwahrung in der Schweiz hat der Deponent im Verhältnis zu den in seinem Depot verbuchten Depotwerten Miteigentum am jeweiligen Bestand des Sammeldepots.

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usanzen am Ort der Verwahrung. Wird der Bank die Rückgabe von solchen im Ausland aufbewahrten Depotwerten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch das anwendbare ausländische Recht erschwert oder verunmöglicht, ist die Bank nur dazu verpflichtet, dem Deponenten einen entsprechenden Anspruch auf Herausgabe bzw. Zahlung zu verschaffen, wenn dieser besteht und übertragbar ist.

Auf den Namen lautende Depotwerte können auf den Deponenten eingetragen werden. Im Fall einer auswärtigen Depotstelle akzeptiert der Deponent, dass der auswärtigen Depotstelle sein Name bekannt wird. Die Bank kann aber Depotwerte auch auf sich oder auf einen Dritten, aber auf Rechnung und Gefahr des Deponenten eintragen lassen, insbesondere dann, wenn eine Eintragung auf den Deponenten unüblich oder gar nicht möglich ist.

G. Verschlossene Depots

7

Verschlossene Depots dürfen nur Wertsachen, Dokumente und andere geeignete Sachen enthalten. Feuer- und anderweitig gefährliche, zerbrechliche oder aus anderen Gründen zur Aufbewahrung in einem Bankgebäude ungeeignete Gegenstände dürfen nicht eingeliefert werden.

Der Deponent haftet für jeden infolge Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehenden Schaden. Die Bank ist berechtigt, vom Deponenten bei Einlieferung den Nachweis über die Natur der deponierten Gegenstände zu verlangen oder den Inhalt der verschlossenen Depots zu kontrollieren.

Die Bank haftet nur für grob verschuldete und vom Deponenten nachgewiesene Schäden. Dies gilt auch für Schäden, welche durch die Vornahme von Handlungen an deponierten Gegenständen im Auftrag des Deponenten eintreten. Die Haftung der Bank bleibt in jedem Fall auf den nachgewiesenen, höchstens aber auf den deklarierten Wert begrenzt. Die Versicherung der deponierten Gegenstände ist ausschliesslich Sache des Deponenten.

H. Gebühren

8

Die Preise für die Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten sowie für Zusatzdienstleistungen werden nach den jeweils geltenden Tarifen berechnet. Dem Deponenten wird ein Exemplar davon ausgehändigt. Änderungen sind jederzeit an veränderte Marktverhältnisse bzw. Kosten durch Anpassung der Tarife möglich – in begründeten Fällen ohne Vorankündigung. Sie werden in geeigneter Weise bekannt gemacht. Mit Bekanntgabe steht dem Kunden im Widerspruchsfall die umgehende Kündigung der von der Änderung betroffenen Dienstleistung zur Verfügung.

Spesen, Steuern, Abgaben sowie aussergewöhnliche Aufwendungen belastet die Bank zusätzlich.

I. Verwaltungshandlungen

9

Die Bank besorgt ohne besonderen Auftrag des Deponenten die üblichen Verwaltungshandlungen, wie:

a) den Einzug fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalbeträge sowie anderer Ausschüttungen;

b) die Überwachung von Auslosungen, Kündigungen und Amortisationen von Depotwerten usw. aufgrund verfügbarer branchenüblicher Informationsquellen, jedoch ohne eine Verantwortung zu übernehmen;

c) die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Wertpapieren oder Wertrechten, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war;

d) die Ausübung und den Verkauf von Bezugsrechten im Sinne des dem Deponenten von der Bank im Einzelfall gemachten Vorschlags.

Für alle übrigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit Depotwerten wird die Bank nur im Einzelfall auf besonderen Auftrag tätig.

J. Treuhänderische Übernahme von Depotwerten

10

Ist die Verschaffung des Eigentums an Depotwerten an den Kunden unüblich oder nicht möglich, kann die Bank diese in eigenem oder im Namen eines Dritten, jedoch immer auf Rechnung und Gefahr des Kunden erwerben oder erwerben lassen und die daraus entstehenden Rechte ausüben oder ausüben lassen.

K. Vertriebsentschädigungen und andere geldwerte Leistungen

11

Die Bank offeriert ihren Kunden eine grosse Auswahl an Finanzinstrumenten. Dazu schliesst sie mit Anbietern von Anlagefonds und strukturierten Produkten Vertriebsvereinbarungen ab. Diese bestehen unabhängig vom Vertrag mit dem Depotinhaber. Für ihre Vertriebstätigkeit und die damit verbundenen Dienstleistungen zugunsten der Anbieter erhält die Bank von diesen Vertriebsentschädigungen oder andere geldwerte Leistungen. Diese stehen ausschliesslich der Bank zu.

Kommt die Bank in den Genuss von Vergütungen, welche sie nach Art. 400 des schweizerischen Obligationenrechts oder einer anderen gesetzlichen Vorschrift dem Depotinhaber abzuliefern hat, ist dieser einverstanden, darauf keinen Anspruch zu erheben.

Die Bank erteilt dem Depotinhaber auf Wunsch nähere Informationen zu Vertriebsentschädigungen und ihn betreffende Vergütungen. In jedem Fall stellt die Bank sicher, dass dann, wenn als Folge der genannten Leistungen Interessenkonflikte auftreten, die Interessen des Depotinhabers gewahrt bleiben.

L. Depotstimmrecht

12

Die Bank kann das Depotstimmrecht aufgrund einer schriftlichen Vollmacht und besonderer Instruktionen des Deponenten ausüben.

M. Meldepflichten

13

Der Depotinhaber ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften und Behörden verantwortlich. Die Bank ist nicht verpflichtet, den Depotinhaber auf seine Meldepflichten hinzuweisen. Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten von der Bank führen, unter Mitteilung an den Depotinhaber ganz oder teilweise nicht auszuführen.

N. Vertragsdauer

14

Die Deponierung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Deponenten.

O. Änderungen des Depotreglements, anwendbares Recht und Gerichtsstand

15

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen dieser Bedingungen vor. Sie werden dem Deponenten auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

Der Depotvertrag mit der Bank untersteht schweizerischem Recht. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist [Ortsangabe].

[Ort, Datum, Unterschriften]